

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Montagsarbeiter A [ ]  
L [ ], z. Zt. in Bielefeld in Untersuchungshaft,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom  
14. November 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,  
Neuß, Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B i e l e f e l d  
vom 7. Juli 1941 wird verworfen. Dem Beschwerdeführer werden die  
Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

1. Der Beschwerdeführer rügt, daß entgegen seinem Antrage  
[ ] nicht als Zeuge vernommen oder die Hauptverhandlung ver=  
tagt worden sei, und erblickt hierin einen Verstoß gegen § 338  
Nr. 8 StPO. Die Rüge kann keinen Erfolg haben. Die Anwendung der  
genannten Bestimmung setzt einen in der Hauptverhandlung erlasse=  
nen

nen Gerichtsbeschuß voraus. Ausweislich der Niederschrift hat der Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung aber weder die Verneinung Kotzurs noch eine Vertagung beantragt. Demzufolge ist in der Hauptverhandlung auch kein diese Anträge ablehnender Gerichtsbeschuß ergangen.

Daß das Landgericht kraft seiner Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO) von Amts wegen [ ] als Zeugen hätte vernehmen müssen, ist den dem Revisionsgericht vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Das, was [ ] im Ermittlungsverfahren ausgesagt hat, ist vom Landgericht im wesentlichen als wahr behandelt worden. Daß er sonstwie noch sachdienliche Bekundungen hätte machen können, ist nicht ersichtlich.

2. Die Verurteilung aus §§ 2, 5 des BlutschG begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Das Landgericht hat die Merkmale des § 2 a. a. O. im einzelnen festgestellt. Es hat insbesondere als erwiesen angesehen, daß der Beschwerdeführer von zwei volljüdischen Großeltern ab stammt, bei Erlaß des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat und demnach Jude im Sinne des Blutschutzgesetzes, ferner daß er Staatsangehöriger ist (UA. S. 6). Das Landgericht hat weiterhin angenommen, die S. [ ] sei Staatsangehörige deutschen Blutes (UA. S. 6). An diese Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden (§§ 261, 337 StPO).

Dafür, daß das Landgericht den Rechtsbegriff des Juden, der Staatsangehörigkeit oder der Blutszugehörigkeit verkannt hätte, fehlt jeder Anhalt.

Darauf, ob sich der Beschwerdeführer als Jude gefühlt hat oder nicht, kommt es rechtlich nicht an.

Auch wenn man in dem Vorbringen der Revision zur Frage der Staatsangehörigkeit und Blutszugehörigkeit eine zulässig begründete (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO) Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO) erblicken wollte, kann das Rechtsmittel keinen Erfolg haben. Die Urteilsgründe sind in dieser Beziehung zwar sehr knapp, jedoch ergeben die dem Revisionsgericht zur Verfügung stehenden Unterlagen keinen Anhalt für einen Verstoß gegen die genannten Bestimmungen. Insbesondere ist es angesichts der Urkunden Bl. 15 d. Akten und dem Inhalte der Akte des Regierungspräsidenten in Oppeln Nr. 19712 verfahrensrechtlich nicht

zu beanstanden, daß das Landgericht keine weiteren Ermittlungen über die Staatsangehörigkeit und die Judeueneigenschaft des Beschwerdeführers angestellt hat. Ebensowenig begegnet es verfahrensrechtlichen Bedenken, wenn es das Landgericht im Hinblick auf die Bl. 54 d. A. befindlichen Urkunden bei den bis dahin veranstalteten Nachforschungen über die Staatsangehörigkeit und Deutschblütigkeit der Schönfeld hat bewenden lassen.

3. Die Anwendung von § 74 StGB und die Nichtanwendung von § 73 StGB ist rechtlich einwandfrei begründet. Das Landgericht sieht als erwiesen an, daß der Beschwerdeführer im zweiten und dritten Falle jeweils einen neuen selbständigen Vorsatz zum Geschlechtsverkehr mit der Schönfeld gefaßt hat; das genügt.

4. Es ist Sache des Tatrichters, bei der Strafzumessung die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Daß sich das Landgericht hierbei rechtlich geirrt hätte, ist nicht zu erkennen.

5. Auch im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen durchgreifenden Rechtsfehler zu Gunsten oder zu Ungunsten des Beschwerdeführers ergeben.

Die Revision war daher zu verwerfen.

gez. Müller Schwarz Schäfer  
Neuß Dr. Francke

---